



BUND für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den
Magistrat der Stadt Bad König
Schlossplatz 3

64732 Bad König

BUND-Odenwald

BUND.Odenwald@bund.net

Harald Hoppe
Sprecher
BUND-Odenwald
Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 04.11.2018

**Betr.: Bebauungsplan „Schwimmbadstraße“
hier: Beteiligung gemäß §3(1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planentwurf vom Juli 2018.

- Die Planung betrifft die vorhandene Siedlungsfläche.
- Die 'Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen' (FFH-Richtlinie) ist uneingeschränkt einschlägig. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist mit seinem Fazit (S. 23) uneindeutig. Aus den Tabellen 3 und 4 geht nicht hervor, ob Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind. Die vom Gutachter empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen sind nur als Hinweise im Text der Planzeichnung wiedergegeben. Es fehlt eine Sicherstellung, dass diese Hinweise auch realisiert werden. Dies muss durch eindeutige Formulierung sowie durch Überwachungsmaßnahmen erfolgen. Dazu fordern wir Festsetzungen, die sich mit der Nichteinhaltung der naturschutzrechtlichen Festsetzungen des Planes befassen und realisierbare Konsequenzen enthalten. Wir weisen auf die jüngste Rechtsprechung hin, die bei CEF-Maßnahmen festgestellt hat, dass der gebotene Schutz der gefährdeten Arten nicht durch die Maßnahme allein sichergestellt ist. Vielmehr muss die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen im Einzelfall auch geprüft und nachgewiesen werden. Die Planung muss diese Klarstellung der Rechtslage berücksichtigen und entsprechend Vorsorge gegen den Eintritt der Verbotstatbestände des BNatSchG treffen.

Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i.
Odw.

Spendenkonto:
IBAN DE46 5005 0201
0000 3698 53
BIC HELADEF1822
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:
GLS-Bank
IBAN DE85 4306 0967
6027 5401 00
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

- Der Plan sieht die nach BauNVO maximale Bebaubarkeit der Grundstücke von 80% vor. Zusätzlich werden Verkehrsflächen ausgewiesen, sodass der Versiegelungsgrad des Plangebietes sehr hoch ausfallen dürfte. Die Funktion des Block-Innenbereichs als Frischluftherzeuger für die Blockrandbebauung wird vernichtet. Dies wird durch die Bindungen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Gehölzen bei weitem nicht ausgeglichen. Da die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen nur zu 25% bepflanzt werden sollen, resultiert eine Grünfläche von $(1 - 0,8) \times 0,25 = 0,05 = 5\%$ des Plangebiets. Dies ist ziemlich wenig und die Begründung verliert zu diesem Thema leider kein Wort. Die vorhandenen großkronigen Bäume müssen im Plan als zu erhalten gekennzeichnet werden.
- Die Pflanzbindung für Parzelle 581/7 ist fachlich unzureichend. Mit Ausnahme der Himbeere sind alle in der Vorschlagsliste genannten Pflanzen für die zur Verfügung stehende 2m breite Pflanzfläche viel zu groß. Das ist insofern nicht schlimm, weil sich nach unserer Erfahrung ohnehin niemand um derartige Texte kümmert. Die Pflanzbindung kann ohne zusätzliche Festsetzungen zur Realisierung und Überwachung getrost entfallen.
- Die Stadt legt nicht dar, wie die grünordnerischen Festsetzungen realisiert werden sollen. Es fehlt die Trägerschaft sowie Bestimmungen zur Pflege und deren Kosten.
- Die vorgelegte Planung macht deutlich, dass die Grundlagen des Baugesetzbuches durch die Stadt Bad König einseitig zugunsten der Förderung von Nutzungen ausgelegt werden. Die Pflicht zur Erfassung und planerischen Bewältigung von Planungsfolgen für Natur und Umwelt wird nicht angemessen erfüllt. Es fehlt vollständig eine Abschätzung der Umweltfolgen, die aus der Änderung resultieren. Wir erwarten gemäß §1a(3) BauGB - Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - und §1a (5) BauGB - Klimaschutz - eine Analyse des bestehenden Zustandes sowie Festsetzungen zur Verwendung regenerativer Energie zur Gebäudeheizung.
- Die Baumaßnahmen beeinträchtigen den Schutzstatus des Heilquellengebietes. Die Beschreibung der Bauarbeiten zeigt, dass in bis zu 4m Tiefe Aushubarbeiten, Bodenaustausch mit Recyclingmaterial (!!), Betonarbeiten und Bodenstabilisierungen mittels Bodenverfestigungsmitteln durchgeführt werden sollen. Die geochemischen Konsequenzen des massiven Eintrags von standortfremden Substanzen werden nicht diskutiert. Es fehlen

Festsetzungen, welche Böden bzw. Gesteine schadlos verwendet werden dürfen und wie das zu kontrollieren ist.

- Die im Planentwurf dargelegte naturschutzfachliche Untersuchungsmethodik schließt nach unserer Einschätzung nicht aus, dass geschützte Arten wie die Zauneidechse beeinträchtigt werden können. Eine einmalige Begehung im November durch den Gutachter erfüllt die Mindeststandards einer naturschutzfachlichen Begutachtung nicht. Wir halten die Erstellung eines vollständigen Artenkatalogs für alle gesetzlich geschützten Arten für unverzichtbar, um begründete Aussagen zum Naturschutz machen zu können.
- Wir halten die Untersuchung von mindestens zwei Vegetationsperioden für den weiteren Planungsbereich, der sämtliche angrenzenden Grundstücke bis zu einer Entfernung von ca. 200m umfassen muss, für angemessen.
- Wir halten eine zusammenhängende Ausgleichsfläche in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet für erforderlich, um die Schutzinteressen von nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge I, II und IV zu berücksichtigen. Die zu erwartende negative Bilanz muss gemäß der Hessischen Kompensationsverordnung ermittelt und im Plangebiet selbst ausgeglichen werden. Die Stadt muss hierzu glaubhaft darlegen, wie sie den von uns im Jahr 2017 aufgedeckten jahrzehntelangen Missachtungen solcher Verpflichtungen entgegenwirkt.
- Wir halten es grundsätzlich für problematisch, wenn bei geplanten Veränderungen stets unter Hinweis auf die Flächengröße von 'unerheblichen' negativen Einflüssen geredet wird. Die gesetzliche Verpflichtung, Veränderungen, die von der Planung hervorgerufen werden, zu quantifizieren, wird damit nicht erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen

BUND-Odenwald



Harald Hoppe